

waren insoweit nicht auf der Höhe ihrer Aufgaben. Das kann nicht verwundern, wenn — wie in der Beweisaufnahme festgestellt — ihre Stellung zur sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft oft revisionistische Tendenzen auf wies bzw. der Angeklagte K. eine Überheblichkeit an den Tag legte und die Initiative der Werkstätigen unterschätzte. Bis August 1958 hatten beide Angeklagten keine rechte Übersicht darüber, inwieweit Motoren für Privatpersonen repariert werden. Als im September 1958 der frühere Betriebsleiter Pf. den Betrieb wieder übernahm, hörte er auf Grund von Mitteilungen des Rates des Bezirkes und der Deutschen Volkspolizei von derartigen Reparaturen. Zur Klärung dieser Angelegenheit und auch noch anderer Dinge beantragte er eine Revision des Betriebes durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Diese Revision wurde im Januar/Februar 1959 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, daß in der Zeit von Juli 1956 bis April 1958 in neun Fällen Motoren von Privatpersonen im Betrieb repariert wurden. Auch der Revisionsbericht zeigt, daß selbst zu diesem Zeitpunkt im Ministerium noch Mitarbeiter als Revisoren tätig waren, die die schädlichen Ansichten der beiden Angeklagten billigten und ihnen damit den Rücken stärkten. Die Beweisaufnahme ergab, daß in acht von den neun Fällen die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Reparatur der Privatmotoren überhaupt nicht geprüft worden ist, daß vielmehr bedenkenlos, ohne sich Gedanken zu machen, die Durchführung der Reparaturen erfolgte. In einem Falle, und zwar im Fall I. erfolgte eine solche Prüfung. Die Anlieferung des Motors erfolgte am 5. Juli 1956. Zu dieser Zeit befand sich auch der Zeuge Pf. noch im Betrieb. Er billigte nach Rücksprache mit dem Leiter des Kollektivs diese Reparatur, da der Auftraggeber mit Investitionsarbeiten im MTS Demmin beschäftigt und der Motor zur Ausführung dieser Arbeiten benötigt wurde. Der Materialaufwand belief sich in diesem Falle auch nur auf 242,— DM. Bei den übrigen acht Reparaturen wurden dagegen allein für Ersatzmaterial etwa 44 000,— DM zweckentfremdend zur Verfügung gestellt.

.....

Nicht unerwähnt darf dabei bleiben, daß in einigen Fällen vom Betrieb an die privaten Auftraggeber sofort Austauschmotoren abgegeben wurden oder daß die Auftraggeber mehr oder weniger nur Schrott ablieferten und dafür einen kompletten Motor erhielten. Aber auch in den Fällen, in denen das nicht zutrifft, führten die Reparaturen zu einer Typenverbesserung der angelieferten Geräte. Durch diese Handlungsweise der Angeklagten wurde für die privaten Auftraggeber nicht nur zweckgebundenes Ersatzmaterial zur Verfügung gestellt, sondern auch die zweckgebundenen Umlaufmittel des Betriebes fanden insoweit unrichtige Verwendung.

.....

Die beiden Angeklagten konnten nicht umhin zugeben, daß sie jetzt einsehen, moralisch und politisch falsch gehandelt zu haben. Sie führten jedoch aus, daß ihr Handeln durch die Unklarheit der Gesetze und die mangelhafte Anleitung durch die übergeordneten Organe entschuldigt werden müsse.

.....

Die Beweisaufnahme ergab, daß den Angeklagten der Vorwurf der Untreue zum Nachteil von sozialistischem Eigentum und der Vorwurf der unrichtigen Berichterstattung gegenüber der Vorgesetzten Dienststelle, nicht gemacht werden kann. Der sachverständige Zeuge B. erklärte, daß die den Angeklagten zur Last gelegte unrichtige Berichterstattung nicht in der von der Staatsanwaltschaft angeführten Form verlangt wird. Die Ausführungen des Zeugen B. ergaben im Zusammenhang mit den Aussagen weiterer Zeugen, daß dem Volkseigentum durch das Verhalten der beiden Angeklagten ein direkter Vermögensschaden nicht zugefügt worden ist.

Der Angeklagte K. entstammt einer Arbeiterfamilie. Nach dem Besuch der Volksschule lernte er Maschinenschlosser. Während des Krieges meldete er sich freiwillig zum Militär und nahm bei der Kriegsmarine an Kampfhandlungen teil. Nach dem Kriege entwickelte sich der Angeklagte zum technischen Zeichner und schließlich bei der Leitwerkstatt in Anklam zum technischen Leiter. Von 1952 bis 1953 studierte der Angeklagte K. an der Ingenieur-Schule in Nordhausen bzw. an der Ingenieur-Schule in Berlin-Wartenberg. Nach der Absolvierung dieser Schule wurde er beim MTS-Motoren-Instandsetzungs-Werk Demmin als Dispatcher und später als technischer Leiter eingestellt.

Nach der Rückkehr des Zeugen Pf. von der Schule übte er bis zu seiner Inhaftierung weiter die Funktion des technischen Leiters aus. Der Angeklagte war bis zu seiner Inhaftierung Mitglied der SED, des FDGB, der DSF und der Kammer der Technik. Er wurde im Jahre 1957 als Aktivist ausgezeichnet. Seine gesellschaftspolitische Aktivität war im allgemeinen befriedigend, jedoch zeitweise recht unterschiedlich.

Der Angeklagte W. ist der Sohn eines werktätigen Bauern. Nach dem Besuch der Volksschule trat er in die kaufmännische Lehre. Nach der Gehilfenprüfung wurde er zum Arbeitsdienst und später zum Militär eingezogen. Er nahm am Krieg teil, wurde dabei schwer verwundet. Die Verwundung hatte die Amputation des rechten Armes zur Folge. Nach dem Kriege half der Angeklagte zunächst auf der väterlichen Wirtschaft. Ende 1946 nahm er Arbeit als Büroangestellter an. Seit März 1949 ist er beim MTS-Motoren-Instandsetzungs-Werk in Demmin beschäftigt. Durch Selbststudium und durch Teilnahme an Abendkursen und Fernstudien qualifizierte er sich zum Hauptbuchhalter. In diese Funktion wurde er ab April 1954 eingesetzt. Bis zu seiner Inhaftierung war der Angeklagte Mitglied der SED, des FDGB und der DSF. Während seiner Tätigkeit im MTS wurde er dreimal mit der Medaille für ausgezeichnete Leistungen bedacht.

Die Pflichten des Angeklagten K. als Betriebsleiter in der Zeit vom September 1956 bis August 1958 ergeben sich aus dem § 3 des Statuts der volkseigenen MTS-Motoren-Instandsetzungs-Werke vom 8. 3. 1954. Danach erfolgt die Leitung des Betriebes nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleistung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten. Für alle schuldhaften Verletzungen seiner Pflichten ist der Direktor sowohl dem Betrieb wie dem Staat gegenüber verantwortlich.

Die Pflichten des Angeklagten W. ergeben sich aus der VO über die Stellung der Hauptbuchhalter vom 17. 2. 1955. Gemäß § 6 dieser VO ist der Hauptbuchhalter der staatliche Kontrolleur für die Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzdisziplin. In § 8 der VO kommt weiter zum Ausdruck, daß er weiter dafür zu sorgen hat, daß sämtliche wirtschaftlichen Mittel des Betriebes genau erfaßt und richtig ausgewiesen werden. Weitere Pflichten ergeben sich aus den §§ 9, 10 und 11 der Verordnung. Dazu gehört u. a. die Kontrolle über die vertragsgerechte Realisierung der Erzeugnisse, Kontrolle über die planmäßige Verwendung der bereitgestellten Mittel, Schutz des Volkseigentums und Beachtung des Planes.

Beide Angeklagten haben nicht nur, wie die Verteidigung ausführt, politische Fehler gemacht, sondern Pflichten verletzt, die sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, und zwar in der Form, daß sie gegen die Disziplin, die der Volkswirtschaftsplan verlangt, verstießen. Ihre Handlung stellt dar ein Vergehen gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Wirtschaftsstrafverordnung. Die Angeklagten haben objektiv Umlaufmittel ihres Betriebes und Materialien, die — wie bereits ausgeführt — zweckgebunden sind, zweckentfremdet verwendet.